

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

B.N.P. Nr. **107**

Sitzung vom 18. Mai 1983

1824. Quartierplan. Am 13. April 1983 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Februar 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 37 Hochbord. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 4. März 1983 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 11. April 1983 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch den Sagentobelbach bzw. durch die Achse der projektierten SBB-Zürichberglinie, im Nordosten durch die Ueberlandstrasse I. Kl. Nr. 1 bzw. durch die Neugutstrasse, im Südosten durch die Hochbordstrasse sowie im Südwesten durch die Achse der projektierten Strasse Am Stadtrand und die Grundstückgrenze von Kat.-Nr. 10 063 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Dübendorf und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Hochbordstrasse und die Strasse Am Stadtrand. Die an der Hochbordstrasse und an der Strasse Am Stadtrand auf 23 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände genügen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Ueberlandstrasse und der Neugutstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. Amtsblatt Nr. 91/1978 und RRB Nr. 815/1950). Im Anschlussbereich Hochbordstrasse/Neugutstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Nachdem sämtliche Erschliessungsanlagen im öffentlichen Verfahren erstellt werden, kann auf die Kostenverleger sowie auf den Werkleitungsplan verzichtet werden.

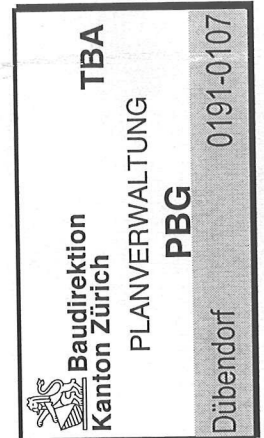
Die Administrativkosten sind nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Stadtratsbeschlusses zu verlegen. Die Sicherstellung des Landbedarfs während der Bauphase der Zürichberglinie ist zwischen dem Grundeigentümer von Kat.-Nr. 14 078 und den SBB privatrechtlich zu regeln.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Stadtrat Dübendorf wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 24. Februar 1983 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 37 Hochbord wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Dübendorf



II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf (unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Mai 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller